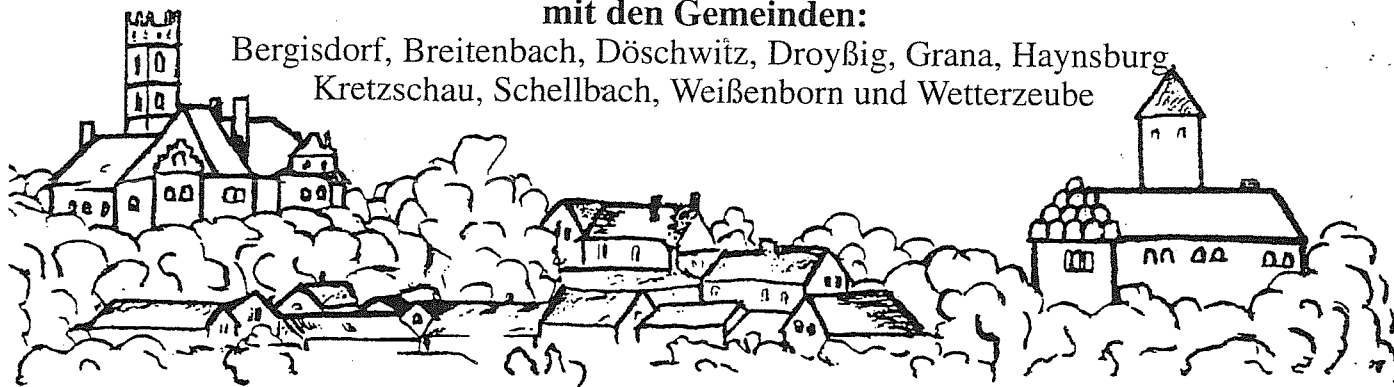


Forstkurier

*Amts- und Informationsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst*

mit den Gemeinden:

Bergisdorf, Breitenbach, Döschwitz, Droyßig, Grana, Haynsburg
Kretzschau, Schellbach, Weißenborn und Wetterzeube



8. Jahrgang

Freitag, den 20. April 2001

Nr. 4

Herausgeber und Verlag: Inform-Verlags-GmbH & Co KG, Langewiesen; **Verantwortlich für Text:** Verwaltungsgemeinschaft Hauptamt und die jeweiligen Verfasser; **Verantwortlicher Redakteur:** Hauptamt, Frau Binneweiß; **Internetadresse:** www.vgem-dzf.de; **E-Mail Adresse:** vgemdzf@t-online.de; **Satz und Druck:** Verlag+Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel.: (03535) 4 89-0, Fax: (03535) 4 89-1 15; **Verantwortlich für Anzeigen/ Beilagen:** Herr Otto, Tel./Fax: (03 42 02) 62 59 8; Fax: (03 42 02) 51 30 3; **Erscheint monatlich kostenlos im Verbreitungsgebiet**

Sie haben keine Wahlbenachrichtigungskarte?

Wahlbenachrichtigung	
Wahl zum Bürgermeister und Landrat am Sonntag, dem 05. Mai 2001 und die eventuell erforderliche Stichwahl am 20. Mai 2001, jeweils von 08.00 bis 18.00 Uhr	
Sie sind in das Wahlerverzeichnis eingetragen und können in unten angegebenen Wahllokal wählen. Bringen Sie diese Karte zur Wahl mit und haben Sie Ihren Personalausweis / Reisepass bereit! Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk eines Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, dass einer der im untenstehenden Wahllokalnamen genannten Gründe vorliegt. Wahlscheineerträge - die auch mündlich, aber nicht fernmündlich gestellt werden können - werden nur bis zum 01. Mai 2001, 18.00 Uhr, entgegengenommen. Bei Verstößen dieser Frist ohne eigenes Verschulden auch nach bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder am Wahltag überreicht. Sie können auch bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft persönlich abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlbestellung und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wenn Ihre Adresse nicht richtig angegeben ist, so teilen Sie dies bitte der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft mit.	
Wahlbezirk-Nr.: 01 Wahllokal: Absender:	Wahlbezirk-Nr.: 3258 Gaststätte Schneidergasse 22 06712 Schellbach VGem Droyßiger-Zeitzer Forst Zeitzer Str. 15 06722 Droyßig
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt 06722 Droyßig	
Frau Karin Mustermann Besenstr. 60 06712 Schellbach	

Kein Problem! Sie gehen mit Ihrem Personalausweis zur Wahl!

Wenn Sie aus wichtigem Grund am Wahltag verhindert sind, beantragen Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises in unserem Einwohnermeldeamt einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen.

Ihre Wahlbehörde

1.2	für Sargbestattungen		
	Verstorbene über 5 Jahre		
	- Einzelgrab	200,00 DM	100,00 Euro
	- Doppelgrab	400,00 DM	205,00 Euro
1.3	Urnengrabstätten	200,00 DM	100,00 Euro
2.	Wahlgrabstätten, Nutzungszeit 50 Jahre		
2.1	für 1 Sargbestattung	400,00 DM	205,00 Euro
2.2	Doppelgrab	800,00 DM	410,00 Euro
3.	Nutzungsgebühr bei Verlängerung		
	gemäß 1.1 und 1.2		
	am Einzelgrab/pro Jahr	10,00 DM	5,00 Euro
	am Doppelgrab/pro Jahr	23,00 DM	12,00 Euro
4.	Nutzungsgebühr bei Verlängerung		
	gemäß 1.3 am Urnengrab/		
	pro Jahr	6,00 DM	3,00 Euro
5.	Nutzungsgebühr bei Verlängerung		
	gemäß 2.1 an Wahlgrabstätten/		
	pro Jahr	30,00 DM	15,00 Euro
	gemäß 2.1 an Wahlgrabstätten/		
	pro Jahr	60,00 DM	30,00 Euro
6.	Benutzung der Leichenhalle	20,00 DM	10,00 Euro

§ 5 II wird ergänzt:

Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 DM **bzw. 10,00 Euro** je Grab und Jahr ...

§ 5 III und IV werden aufgehoben

§ 5 V wird III. Genehmigungsgebühr für Grabmale

Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales 15,00 DM **7,50 Euro**

§ 5 VI wird IV. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 1 Jahr 25,00 DM **13,00 Euro**

§ 5 VII wird V. Sonstige Gebühren

1.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	2,50 DM	1,50 Euro
2.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	16,00 DM	8,00 Euro
3.	Umschreibungen von Nutzungsrechten Grabstättenberäumung	16,00 DM	8,00 Euro
4.1.	Einzel- und Urnengrabstätten	80,00 DM	40,00 Euro
4.2.	Doppelgrabstätten	120,00 DM	60,00 Euro
5.	Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	10,00 DM	5,00 Euro
6.	Verwaltungsgebühr	10,00 DM	5,00 Euro

§ 6 Abs. 3 wird geändert und ergänzt:

Die jeweils geltende Fassung der **Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung** liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft **Droyßiger-Zeitler Forst in Droyßig** aus.

§ 7 wird geändert und ergänzt:

1. ... nach ihrer **Bekanntmachung** in Kraft ...
 2. Der **Gebührentarif in Euro** tritt am **01.01.2002** in Kraft.
- Schellbach, den 08.03.2001

Tarovsky

Tarovsky
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 2 „Sonnenhöhe Ossig“ der Gemeinde Schellbach, OT Ossig

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.07.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Sonnenhöhe Ossig“ der Gemeinde Schellbach, OT Ossig, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.08.2000, AZ: 25.10-21102-2/0172 mit Maßgaben genehmigt.

Die Maßgaben wurden eingearbeitet und durch Beitrittsbeschluss des Gemeinderates am 08.03.2001 beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitler Forst, Bauamt, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schellbach geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 (1) BauGB)

Schellbach, den

Tarovsky

Bürgermeister

Familienanzeigen

Verlobung • Vermählung • Geburt • Geburtstag • Trauer
Kommunion • Jugendweihe

Ein herzliches Dankeschön
sage ich allen Gratulanten, die mich zu meinem
65. Geburtstag
mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken erfreut haben.
Horst Mustermann
Musterdorf, im April

In den letzten Stunden des Abschiedes von unseren geliebten Verstorbenen
Heinz Muster
haben wir überaus viel Liebe und Anteilnahme erfahren.
Wir danken allen Ver-
wandten, Bekannten und
Freunden für ihre Anteilnahme.
Das Rätselraten ist vorbei, ich bin ein Junge und heiße Yannick
• 4.9.1996

Über meine Geburt freuen sich
Dagmar Muster geb. Mustermann und Wolfgang Muster
Musterhausen, im September 1996

Service Anzeigen
Tel. 03535/489-0
Fax 03535/489-115